

Kurztitel

Einsatzzulagengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 423/1992

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.07.1992

Außerkrafttretensdatum

31.03.2001

Text**Auszahlung**

§ 4. (1) Die Einsatzzulage ist monatlich im nachhinein auszusahlen.

(2) Ist der Betrag der auszusahlenden Geldleistung nicht durch 10 g teilbar, so sind Restbeträge bis einschließlich 5 g zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 5 g als volle 10 g auszusahlen.